

Dauer des Freiheitsentzuges ist die Wahrnehmung gewerkschaftlicher Pflichten sowie die Inanspruchnahme gewerkschaftlicher Rechte und Vorteile nicht möglich.

Die Zeit des Freiheitsentzuges wird auf die Zugehörigkeit zum FDGB nur dann angerechnet, wenn die betreffenden Personen sich spätestens drei Monate nach der Entlassung und Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder Lehrverhältnisses • unter Vorlage des Mitgliedsbuches des FDGB bei der zuständigen Betriebs- bzw. Ortsgewerkschaftsleitung melden. Für die Dauer des Aufenthalts in der Strafvollzugseinrichtung ist ein monatlicher Beitrag von 0,50 M nachzahlen.

Bei Neuerwerb der Mitgliedschaft im FDGB wird die vorangegangene Zugehörigkeit zum FDGB nicht angerechnet.

2. Die durch rechtskräftiges Urteil festgestellte Straftat hat den Ausschluß aus dem FDGB zur Folge, wenn ein Mitglied

a) in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen begangen hat,

b) Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik, deren Souveränität, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte begangen hat,

c) andere Verbrechen verübt hat und im Einzelfall mit mehr als drei Jahren Freiheitsentzug bestraft worden ist.

Der Ausschluß aus dem FDGB aus den unter a bis c genannten Gründen ist von der zuständigen Betriebs- bzw. Ortsgewerkschaftsleitung in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben; die übergeordnete Leitung ist davon zu informieren.

Anträge auf Ausschluß eines Mitgliedes wegen anderer, durch rechtskräftiges Urteil festgestellter Straftaten sind auf der Grundlage der Satzung des FDGB mit größter Sorgfalt zu prüfen, ob ein Ausschluß aus dem FDGB gerechtfertigt ist.

Der Beschluß der Mitgliederversammlung über den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem FDGB bedarf der Bestätigung durch die übergeordnete Leitung. Die Leitungen der gewerkschaftlichen Grundorganisationen, denen die aus dem FDGB gemäß dieser Ziffer ausgeschlossenen Personen zuletzt angehörten, sind verpflichtet, die betroffenen Personen über den Ausschluß aus dem FDGB in Kenntnis zu setzen.

3. Alle aus den vorgenannten Gründen aus dem FDGB ausgeschlossenen Personen haben die Möglichkeit, nach Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses ihre Aufnahme in den FDGB neu zu beantragen. Die Neuaufnahme in den FDGB bedarf der Zustimmung der übergeordneten Leitung. Nach Aufnahme in den FDGB genießen sie uneingeschränkt alle Rechte und Vorzüge, wie sie sich aus der Satzung des FDGB und den Beschlüssen des Bundesvorstandes des FDGB ergeben.

4. Personen, denen die staatsbürgerlichen Rechte aberkannt sind, können nicht Mitglied des FDGB sein.